

Verein für Tiergestützte Pädagogik und Psychotherapie Steinhart (TPP)

Satzung

Vorgeschichte

Als landwirtschaftliches Arbeitsziel des Wildensteiner Schafhof (86744 Hainsfarth OT Steinhart) hatte sich zunächst neben der Landschaftspflege der Erhalt und die Zucht alter und gefährdeter Schaf- und Ziegenrassen entwickelt. Die besondere Eignung dieser Tiere in pädagogischen und psychotherapeutischen Zusammenhängen war in den zurückliegenden Jahren und ist bis heute eine überraschende Entdeckung, die in Zukunft über den Hof selbst hinaus an Bedeutung gewinnen kann und soll. Hierbei soll der Verein eine tragende und weiterentwickelnde Funktion haben.

§1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Verein für Tiergestützte Pädagogik und Psychotherapie**.

1

§2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Steinhart, Gemeinde Hainsfarth.

§3 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Zwecke und wirkt auf diesen Gebieten:

- A. Tierschutz
- B. Naturschutz
- C. Bildung und Erziehung

Die Wirksamkeit auf diesen Gebieten wird verwirklicht durch:

1. Fachliche Besuche bei interessierten Haustiere haltenden landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Unternehmen. Hierbei gilt die besondere Aufmerksamkeit dem Finden, der Förderung und Zucht geeigneter Tierarten, Rassen und Einzeltiere.
2. Unterstützung von Tierhaltern dabei, geeignete ökologisch bewirtschaftete und Naturschutz-Flächen für Beweidung und Futtergewinnung zu erhalten und zu behalten.
3. Unterrichtsbeiträge für allgemeinbildende Schulen: Texte, Besuche
4. Öffentliche Fortbildungsveranstaltungen für Tierhalter, Pädagogen, Psychotherapeuten und andere interessierte Personen

5. Workshops für Eltern und andere Erwachsene mit dem Schwerpunkt des Kontakts und Umgangs mit Tieren
6. Workshops mit Tieren für Kinder und Jugendliche
7. Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge und in Medien
8. Vermittlung und Unterstützung von tiergestützten Maßnahmen bei der beruflichen Eingliederung Behinderter
9. Begleitung und Beratung wissenschaftlicher Arbeiten
10. Arbeitseinsätze der Mitglieder

§4 Rechtsform

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erstrebt die Anerkennung als gemeinnützig,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt diese Neutralität nach innen und nach außen. Er nimmt keine Spenden oder andere Zuwendungen an, deren Absicht hiermit unvereinbar ist.

2

§5 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann werden, wer die Zielsetzung laut Satzung unterstützen will und einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt.

Der Antrag kann vom Vorstand angenommen oder (auch ohne Begründung) abgelehnt werden. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren sind willkommen, sie benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Einem Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung des Vereins oder Teile derselben verstoßen hat. Dem Mitglied ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Ein Widerspruch hat schriftlich formlos mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wird kein Widerspruch eingelegt oder erfolgt dieser weder schriftlich noch fristgerecht gilt der Beschluss des Vorstands als Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Verein kann von beiden Seiten, zwingend mit Begründung und mit Frist von 4 Wochen, zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden.

,

Die Mitglieder entrichten regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie berechtigt zum vollen Teilnahmerecht, insbesondere zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Vereinsarbeit. Ihr gegenüber rechenschaftspflichtig sind alle Mitglieder und insbesondere die Mitglieder des Vorstands.

Die ordentliche MV findet jährlich oder nach Bedarf statt. Einladungsfrist ist 4 Wochen. Die Einladung ergeht per Email oder postalisch unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Tagesordnung.

Die MV kann analog (Präsenzversammlung an einem benannten Ort), digital oder hybrid durchgeführt werden. Hierüber entscheidet in jedem einzelnen Fall jeweils der Vorstand.

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt zu Teilnahme, Antragstellung, Wortmeldung und Wahl, unabhängig vom Alter. Minderjährige Mitglieder können nicht kandidieren. Schriftlich bekanntgegebene und nachgewiesene Stimmen nicht anwesender Mitglieder zu benannten Tagesordnungspunkten gelten als abgegebene Stimmen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 2 Wochen vor Termin der MV beim Vorstand eingereicht werden. Ergänzend zur Tagesordnung können Dringlichkeitsanträge in der MV bekanntgegeben und in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die MV nach Diskussion beschließt.

Es gibt zwei alternative Abstimmungsvarianten:

1. Demokratisches Konsensieren insbesondere zur Meinungsentwicklung
2. Mehrheitliche Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

3

Welche Abstimmungsvariante genutzt wird, beschließt jeweils die MV mit einfacher Mehrheit.

Die Teilnahme (nicht stimmberechtigter) Gäste ist möglich.

Auf Antrag beschließt die MV ob geheim abgestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmengleichheit bei Wahlentscheidungen erfordert eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Der Vorstandsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstands (Versammlungsleiter) leitet die MV.

Jede MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen und von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich einfordern. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Reflexion der Vereinsarbeit
2. Pflege des Zusammenhalts im Verein
3. Besprechung und Beschlussfassung laut Tagesordnung
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder für je 2 Jahre

5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
6. Wahl der beiden Kassenprüfer
7. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
8. Entscheidung bei strittiger Mitgliedschaft
9. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§7 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Ein bis drei Beisitzer

Der Vorstand gestaltet die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet wenn ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers ein Vereinsmitglied an dessen Stelle zu berufen.

Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen, der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Diese finden einmal Jährlich oder nach Bedarf statt, analog oder digital oder hybrid. Hierüber entscheidet nach Absprache im Einzelfall der Vorsitzende.

4

Zwei Abstimmungsvarianten können praktiziert werden:

1. Bei mehrheitlichen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Demokratisches Konsensieren wird angestrebt.

Durch einfache Stimmenmehrheit wird die jeweilige Variante festgelegt.

Vorab schriftlich mitgeteilte Voten nicht anwesender Vorstandsmitglieder sind einzubeziehen.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von Schriftführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen.

Aufgaben des Vorstands:

1. Sorge für die Transparenz der Kommunikation in Verein und Vorstand
2. Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder
3. Realisierung von Beschlüssen der MV und des Vorstands
4. Einberufen der Mitgliederversammlung

Aufgaben des Vorstands-Vorsitzenden

1. Einberufen der Vorstandssitzungen
2. Leitung des Vereinsgeschehens, der MV und der Vorstandssitzungen
3. Vertretung nach außen
4. Rechenschaftsberichte

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die MV.

Aufwendungen für den Verein werden gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

Vorsitzender und Stellvertreter sind jeweils einzeln befugt, den Verein gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand kann sich eine verbindliche Geschäftsordnung geben.

§8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit geht das gesamte Vermögen des Vereins nach Maßgabe des geltenden Vereinsrechts (Mustersatzung der Abgabenordnung, Restvermögen, Sperrjahr) an die gemeinnützige Schweisfurth-Stiftung, Ruprechtstr.25, 80636 München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung mit amtlichen Vorgaben nicht vereinbar sein, wird der Vorstand ermächtigt, diese entsprechend den Vorgaben der Behörden und des Gerichts zu verändern und anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung dieser Satzung soll die Regelung treten, deren Wirkung der Satzung insgesamt am nächsten kommt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung ist errichtet am 08. Juni 2024 und ersetzt die Satzung vom 4.2.2024.